

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Januar 2017



Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 a)

16-21972 (G)



Entwicklung¹⁹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²¹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²² und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung²³, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁴, die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁵, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel²⁶ und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit sowie unter Hinweis auf die Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, das²⁷ und das vom 19. bis 22. Mai 2015 in Incheon (Republik Korea) abgehaltene Weltbildungsforum 2015,

unterstreichend, wie wichtig die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁸ ist, um den Genuss der Rechte des Kindes zu gewährleisten,

unter Begrüßung anderer internationaler, regionaler und bilateraler Partnerschaften mit dem Ziel, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern, darunter die Globale Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder, und in der Erkenntnis, dass zweckdienliche Multi-Akteur-Koalitionen wichtig sind, um die Rechte des Kindes wirksam zu fördern und zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen²⁹ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Resolution 70/137 aufgeworfenen Fragen³⁰ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder³¹, dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte³² und dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie³³, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

¹⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁰ Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²¹ *Report of the World Food Conference, Rome, 5-16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

²² Resolution 61/295, Anlage.

²³ Resolution 69/2.

²⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁵ Resolution 62/88.

²⁶ Resolution 66/288, Anlage.

²⁷ Siehe A/69/76, Anlage, Beilage 2.

²⁸ Resolution 70/1.

²⁹ A/71/175.

³⁰ A/70/315.

³¹ A/71/206.

³² A/71/205.

³³ A/71/261.

selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht noch nicht voll ver-

12. *legt* den Staaten *nahe*, den Beitritt zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung³⁵ oder dessen Ratifikation zu erwägen, in dem der Grundsatz des Kindeswohls berücksichtigt wird, und in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige bilateral oder, wenn angezeigt, multilateral zusammenzuarbeiten, um diese Fälle beizulegen, indem sie unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts erleichtern, wo das zuständige Gericht unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Kindeswohls eine Sorgerechtsentscheidung treffen kann;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern

13. *bekräftigt* die Ziffern 20 bis 29 ihrer Resolution 68/147, fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und durch die Erfüllung ihrer Selbstverpflichtungen, darunter die Ziele für nachhaltige Entwicklung, und erklärt, dass Investitionen in Kinder in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht sehr lohnend sind und dass alle damit verbundenen Anstrengungen zugunsten der Bereitstellung von Mitteln für Kinder, insbesondere für ihre Bildung und ihre Gesundheit, und zur tatsächlichen Verwendung dieser Mittel als Instrument zur Ausübung der Rechte des Kindes dienen sollen;

14. *unterstreicht* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen und subnationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten, auch auf der kommunalen Ebene, zur Ausübung der Rechte des Kindes auszubauen, unter anderem durch die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, namentlich durch die Bereitstellung technischer und finanzielle Hilfe an die betreffenden Staaten auf ihren Antrag hin und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

15. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, indem sie ihre früheren Zusagen einhalten, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁸ umsetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und

18. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut und soziale Ausgrenzung, Arbeitskräftemobilität, Diskriminierung, unzureichender sozialer Schutz und unzureichende Bildungschancen sowie das Fehlen einer Geburtenregistrierung allesamt Faktoren sind, die Einfluss auf Kinderarbeit haben;

Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

19. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 39 ihrer Resolution 68/147 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 über die Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 34 ihrer Resolution 68/147 und in Ziffer 3 ihrer Resolution 69/158 festgelegten Maßnahmen durchzuführen und

a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Umfeldern, einschließlich schädlicher Praktiken in allen Situationen, zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;

b) Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen, indem sie unter anderem die nötige Sorgfalt walten lassen, Gewalt gegen alle Kinder untersuchen, die Täter strafrechtlich verfolgen und bestrafen und der Straflosigkeit ein Ende setzen, um allen Opfern und Überlebenden Schutz sowie allgemeinen Zugang zu umfassenden Dienstleistungen und umfassender Beratung auf sozialem Gebiet, dem Gebiet der körperlichen und psychischen Gesundheit und rechtlichem Gebiet zu gewähren, ihre vollständige Genesung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft sicherzustellen und mit Hilfe besserer Präventionsmaßnahmen, Forschungsarbeiten und verstärkter Koordinierung sowie Überwachung und Evaluierung gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen alle Kinder vorzugehen;

c) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt und schädlichen Praktiken, einschließlich der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen, so auch in der Schule, von verschiedenen Formen der Gewalt un

STQ6S1 0 -14(w)23(a03)45(d)-5(e)-52(z4()-3(a03)45(d)-5(e)-ch)-W* n er SchC

ihre regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen und die thematischen Berichte über sich abzeichnende Probleme;

23. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Förderung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten, ermutigt die Staaten, der Sonderbeauftragten Unterstützung, namentlich auch ausreichende freiwillige finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiter wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und bittet die Organisationen, einschließlich des Privatsektors, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

24. *verurteilt nachdrücklich* die Entführung von Kindern und fordert alle Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre bedingungslose Freilassung, Rehabilitation und Wiedereingliederung und die Zusammenführung mit ihren Familien oder ihrem Vormund im Einklang mit dem Wohl des Kindes sicherzustellen;

25. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder³⁹, legt den Staaten nahe, wirksame Maßnahmen zu treffen, um sie zu verbreiten beziehungsweise umzusetzen, und bittet die einschlägigen Akteure der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nach Bedarf durch konzertierte Bemühungen zu unterstützen;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

26. *bekräftigt* die Ziffern 40 bis 48 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder zu fördern und zu schützen, empirisch untermauerte Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, inklusiver und gleichberechtigter hochwertiger Bildung und Sozialdiensten, zu erwägen, eine freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung, wo dies angebracht und möglich ist, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, vorzunehmen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes als vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten oder verwundbaren Gruppen angehören, sowie Kinder in prekären Situationen, darunter Kindermigranten und indigene Kinder, Kinder in alternativer Betreuung, in der Jugendstrafrechtspflege oder in Haft, unabhängig von ihrem Migrationsstatus alle Menschenrechte genießen und diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten, von ihren Eltern oder Hauptbetreuerpersonen getrennte Kinder und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe erhalten;

28. *fordert* die Staaten *auf*, dafür

Kinder und Rechtspflege

29. *bekräftigt* die Ziffern 49 bis 57 ihrer Resolution 68/147 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

30. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter

46. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die große und weiter zunehmende Zahl von Kindermigranten, insbesondere derjenigen, die unbegleitet oder von ihren Eltern oder Hauptbetreuungspersonen getrennt sind, und auf ihrer Reise besonders gefährdet sein können, und bekräftigt die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten dieser Kindermigranten ungeachtet ihres Migrationsstatus im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu achten und zu schützen;

47. *ist sich dessen bewusst*, dass die Migration begleiteter und unbegleiteter Kinder das Ergebnis vielfältiger Ursachen und Faktoren sein kann, wie etwa Armut, fehlende sozio-ökonomische Chancen in ihren Herkunftsgemeinschaften, der Tod eines oder beider Elternteile, der Wunsch nach Familienzusammenführung, alle Formen von Gewalt und mangelnde

52. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration⁴⁴ zu berücksichtigen;

53. *äußert die Entschlossenheit*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen;

54. *bekräftigt nachdrücklich*, dass Bildung ein grundlegendes Menschenrecht ist, eine Grundlage dafür bildet, die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu garantieren, und unerlässlich für eine nachhaltige Entwicklung und die Förderung von Frieden und Toleranz sowie eine Grundvoraussetzung dafür ist, Vollbeschäftigung zu schaffen und die Armut zu beseitigen, und erklärt, dass die Bereitstellung einer hochwertigen Bildung in einem sicheren Umfeld im Rahmen von Kinderschutzstrategien unverzichtbar ist;

55. *legt* allen Staaten *nahe*, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu einer inklusiven, gerechten und nichtdiskriminierenden hochwertigen Bildung auf allen Ebenen, einschließlich Berufsausbildung, verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern und dabei die Anerkennung von Bildungsabschlüssen und/oder die administrativen Anforderungen für die Schuleinschreibung zu erleichtern;

56. *ist sich dessen bewusst*, dass das Recht des Kindes auf Bildung infolge körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie durch Mobbing in der Schule, auf dem Schulweg oder online massiv eingeschränkt werden kann, was Lernerfolge beeinträchtigt und zum Schulabbruch führen kann, und fordert die Staaten daher (Kin)6(d)40(k)6(ö)-5(r)-3(p)-5(er)-5(-)] TJETQq.0000

59. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Recht auf Bildung für alle Kinder, einschließlich Kindermigranten, volle Wirkung zu verleihen, indem sie alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Hindernisse für einen wirksamen Bildungszugang und -abschluss aus dem Weg zu räumen, zum Beispiel Bildungskosten, Hunger und schlechte Ernährung, große Entfernungen vom Wohnort zur Schule, die Unterbringung von Kindern in Institutionen, bewaffnete Konflikte, alle Formen von Gewalt in der Schule, unzureichende Infrastruktur, darunter fehlender Zugang zu Wasser- und Sanitärversorgung, Mangel an angemessenen und physisch und anderweitig zugänglichen Bildungseinrichtungen für Mädchen und Kinder mit Behinderungen, einschließlich des Zugangs zu angemessenen sanitären Einrichtungen, sowie Kinderarbeit oder schwere Hausarbeit, und sicherzustellen, dass auch in Institutionen untergebrachte Kinder das Recht auf Bildung wahrnehmen können;

60. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Kinder alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte ohne jede Diskriminierung und ungeachtet ihres Migrationsstatus genießen können, durch wirksame und geeignete Maßnahmen das Recht aller Kinder auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf Zugang zu hochwertigen, erschwinglichen und verteilungsgerechten Gesundheits- und Sozialdiensten ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Kinder, insbesondere Opfer von Gewalt und Ausbeutung, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

61. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, einschließlich der Rechte der Kindermigranten, auf Leben, Überleben und Entwicklung und auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jede Diskriminierung gefördert, geschützt und erfüllt werden, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, Strategien und Politiken erarbeiten, denen ein Menschenrechtsansatz zugrunde liegt, die über einen angemessenen Haushaltsansatz verfügen und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sind, sowie ausreichende Investitionen in resiliente und bedarfsgerechte Gesundheitssysteme und Dienste der öffentlichen Gesundheit tätigen, deren Personal über entsprechende Fertigkeiten, eine gute Ausbildung und hohe Motivation verfügt, und sicherzustellen, dass sie verfügbar, zugänglich, erschwinglich, annehmbar und von hoher Qualität sind;

62. *legt* den Staaten *nahe*, die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern⁴⁵ zu berücksichtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen und die Durchführung von Politiken und Programmen, die Zuweisung von Haushaltsmitteln

mungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, und den im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁴⁶ festgelegten Verpflichtungen betreffend die konsularische Benachrichtigung und den konsularischen Zugang nachzukommen, sodass die Staaten auf angemessene Weise kindgerechte konsularische Hilfe leisten können, insbesondere Rechtshilfe;

73. *ist sich dessen bewusst*, dass die Politiken und Initiativen im Bereich der Migration, auch soweit sie die Grenzkontrolle und die geordnete Steuerung der Migration betreffen, zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Kindermigranten mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen müssen;

74. *erklärt erneut nachdrücklich*, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

75. *fordert alle Staaten auf*, Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und

ßige Eingriffe zu behalten, und wenn einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität schnell wiederherzustellen;

80. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kindermigranten, einschließlich Jugendlicher, auf ihrem Weg zu verschiedenen Zeitpunkten schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen ausgesetzt sein können, die ihr körperliches, emotionales und psychisches Wohl in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern gefährden kön-

c) legt den Staaten nahe, die wirksame Durchführung der Agenda 2030, einschließlich der Erleichterung der sicheren, geordneten und regulären Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik zu fördern;

d) bekundet ihre ernste Besorgnis über die Situation der Schutzlosigkeit und Gefährdung, mit der Migranten in Transit- und Zielländern konfrontiert sind,

